

Satzung über die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Kindertagesstätten in der Stadt Bergen

Aufgrund der §§ 10, 11, 13 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) in der zur Zeit geltenden Fassung sowie des § 20 des Gesetzes über die Tageseinrichtungen für Kinder vom 07.02.2002 (Nds. GVBl., S. 57) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bergen in seiner Sitzung am 06.12.2018 die folgende Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Kindertagesstätten in der Stadt Bergen, Landkreis Celle, beschlossen.

§ 1

- (1) Die Stadt Bergen betreibt Tageseinrichtungen für Kinder im Sinne von § 1 Kindertagesstätten-gesetz (KiTaG) und § 24 Sozialgesetzbuch (SGB) - Aches Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe.
- (2) Für die Benutzung der Kindertagesstätten erhebt die Stadt Bergen nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren und Entgelte, die öffentlich-rechtliche Abgaben sind.
- (3) Die Gebühren für den Besuch von Kindertagesstätten richten sich entsprechend § 20 KiTaG nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und zumutbaren Belastung der Sorgeberechtigten. Auf Antrag können die Gebühren ganz oder teilweise aus Mitteln der Jugendhilfe übernommen werden.

§ 2

Betreuung der Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres

- (1) Die monatlich zu zahlenden Gebühren betragen:

Krippe halbtags (4 Std.) oder Unter 3-Jährige in KiGa-Gruppe halbtags (4 Std.)	126,00€
Krippe halbtags (5 Std.) oder Unter 3-Jährige in KiGa-Gruppe halbtags (5 Std.)	157,00€
Krippe ganztags (8 Std.) oder Unter 3-Jährige in KiGa-Gruppe ganztags (8 Std.)	252,00€

Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig Krippengruppen im Stadtgebiet Bergen, ermäßigt sich die Gebühr für das 2. (jüngere) Kind um 50 v. H. Der Krippenbesuch des 3. und weiterer Kinder aus einer Familie ist gebührenfrei. Ein beitragsfrei gestelltes Kind in einer Krippengruppe wird bei der Festlegung der Entgelte für die anderen Kinder der Familie nicht als „Zählkind“ bei der Ermittlung des Mehrkindsvorteils berücksichtigt.

- (2) Das Entgelt für die Teilnahme am Mittagessen beträgt für die Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres 50,00 € im Monat; die Kosten für ein Einzelessen betragen 2,50 Euro.
- (3) Für die Inanspruchnahme der Früh- und Spätdienste sind je angefangene ¼ Stunde 6,50 Euro monatlich zu zahlen. Im Ganztagsbereich werden Früh- und Spätdienst berechnet, wenn die 8-stündige Betreuungszeit überschritten wird.
- (4) In den Einrichtungen können zeitlich begrenzte Krippen-Schnuppergruppen als vorgeschaltete Eingewöhnungsmaßnahme für wöchentlich 1,5 Stunden an einem Nachmittag eingerichtet werden. Die Betreuungsgebühr beträgt 16,50 Euro im Monat.

§ 3

Betreuung der Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung

- (1) Für Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, ist der Besuch einer Kindertagesstätte, sowohl in einer Krippen- als auch in einer Kindergartengruppe, bis zu ihrer Einschulung beitragsfrei. Die Beitragsfreiheit beginnt mit dem Monat, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet. Die Beitragsfreiheit besteht einschließlich der Sonderdienste für eine Betreuungszeit von höchstens acht Stunden täglich.
- (2) Das Entgelt für die Teilnahme am Mittagessen beträgt für die Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, 60,00 € im Monat; die Kosten für ein Einzelessen betragen 3,00 Euro. Das höhere Mittagessenentgelt fällt ab dem Monat an, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet.
- (3) Für die Inanspruchnahme der Früh- und Spätdienste sind je angefangene ¼ Stunde 6,50 Euro monatlich zu zahlen, wenn eine 8-stündige Betreuungszeit überschritten wird.
- (4) In den Einrichtungen können Schnuppergruppen für wöchentlich 2 Stunden an einem Nachmittag eingerichtet werden. Der Besuch der Gruppe wird bis zum Ende des Kindergartenjahres, in dem das 4. Lebensjahr vollendet wird, begrenzt. Die Betreuungsgebühr beträgt 16,50 Euro im Monat.

§ 4

- (1) Die Stadt Bergen bietet eine Schulkinderbetreuung für Grundschulkinder im Rahmen einer sonstigen Gruppe nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 Kindertagesstättengesetz an.
- (2) Die zu zahlenden Gebühren betragen:

Schulkinderbetreuung an der Eugen-Naumann-Schule:

Mo. bis Do. nachmittags in Ergänzung zur Ganztagschule	28,00€ monatl.
freitags nach dem Vormittagsunterricht und an einzelnen Ferientagen,	22,00€ monatl.

Satzung über die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Kindertagesstätten in der Stadt Bergen

die schuljährlich am Beginn des Schuljahres festgelegt werden	
Wochenweise Ferienbetreuung in den Oster-, Sommer- und Herbstferien (inkl. Mittagsverpflegung)	60,00€ wöchentl.

Schulkinderbetreuung an der Dahlhof-Schule:

Mo. bis Do. nachmittags in Ergänzung zur Ganztagschule	22,00€ monatl.
--	----------------

§ 5

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Besuch der Kindertagesstätte oder der Schulkinderbetreuung. Die Gebühren und Entgelte sind jeweils bis zum 5. des laufenden Monats an die Stadtkasse Bergen zu entrichten.

§ 6

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2019 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt treten die Satzung über die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Kindertagesstätten in der Stadt Bergen vom 06.01.2016 und die Änderungssatzung vom 02.05.2018 außer Kraft.

Bergen, den 17.12.2018
STADT BERGEN

Rainer Prokop
Bürgermeister

L.S.

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Celle
Nr. 86 am 18.12.2018.